

99078014000000

Wildschaden melden

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6018441-99078014000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99078014000000
Leistungsbezeichnung I	Wildschaden melden
Leistungsbezeichnung II	Wildschaden melden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

Teaser

Volltext

Neues Jagd- und Wildtiermanagementgesetz bringt zahlreiche Änderungen für Jagdpächter und Landwirte mit sich. Zum 01.04.2015 ist das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Kraft getreten. Für die Jägerschaft ist dies mit zahlreichen Neuerungen verbunden. Auswirkungen ergeben sich aber auch für die Landwirte. Wildschäden: Wie bisher muss der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden durch die geschädigte Person innerhalb einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Dabei ist folgendes zu beachten: Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen (Brief oder unterschriebenes Fax). Sie soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen. Der geltend gemachte Schaden ist zu beziffern, soweit dies möglich ist. Die Gemeindeverwaltung bescheinigt daraufhin der geschädigten Person die Anmeldung des Wildschadens und gibt diese unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt. Sie benennt dabei die anerkannten Wildschadensschätzer, die hinzugezogen werden können. Das bisherige Vorverfahren, bei dem geschädigte Landwirte, Jäger und Gemeindevertreter gemeinsam Wildschäden besichtigen und gegebenenfalls einen Wildschadensschätzer hinzuziehen, wurde abgelöst. Die Regelung des § 57 Abs. 3 JWMG hat das Ziel, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken und die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen. Formulare für die Anmeldung von Wildschäden erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung oder können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Dunningen www.dunningen.de unter Jagdrecht/Wildschäden heruntergeladen werden. Nicht vergessen: Die Anmeldung muss vom Geschädigten unterschrieben sein. Schaden im Maisfeld: Bei Maisflächen hat der Bewirtschafter nur noch einen Ersatzanspruch von 80 %, wenn er nicht nachweisen kann, dass er selbst übliche und zumutbare

Modul	Sachverhalt
	Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden ergriffen hat. Gemeint sind dabei die Einhaltung von Abständen zum Waldrand, Schussschneisen sowie andere zumutbare Eingriffe. Zur Abwehr können auch Elektrozäune verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass diese in ihrer Wirkung wilddichten Zäunen gleichen. Ruhen der Jagd als befriedete Bezirke, in denen keine Jagd ausgeübt werden darf, gelten Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen, Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohngebäude angrenzen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind.
Erforderliche Unterlagen	Keine.
Voraussetzungen	Es ist ein Wildschaden entstanden.
Kosten	Keine.
Verfahrensablauf	Die Beauftragung eines Wildschadensschätzers ist weiterhin möglich. Dieser wird dann nicht mehr ehrenamtlich tätig, sondern berechnet angemessene Gebühren, die der Auftraggeber (Landwirt oder Jäger) zu tragen hat. Soweit eine gütliche Einigung möglich ist, verfassen die Verfahrensbeteiligten eine gemeinsame Erklärung, auf deren Grundlage der Jagdpächter den Schaden bei der Wildschadensausgleichskasse nach den im Jagdpachtvertrag geltenden Bedingungen anmelden kann. Sollte keine Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Ersatzpflichtigen zustande kommen, bleibt der Rechtsweg.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine.
Rechtsbehelf	Keine.
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	